



TOP 8 Beitragsordnung

Beitragsordnung des Bundesverbandes für freie Kammern

§ 1

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des geltenden Jahresbeitrages.

§ 2

Auf Antrag kann der Vorstand individuell Abweichungen von der geltenden Beitragshöhe genehmigen.

§ 3

Der Vorstand beschliesst über die aktuell geltenden Beitragssätze. Er kann hierbei ggf. auch unterschiedliche Beitragsarten einführen (Einzelmitglieder / institutionelle Mitglieder / Konzernverbände / Verbände / etc.)

§ 4

Die aktuelle Beitragsordnung ist jeweils ab der Beschlussfassung auf der Internetseite zu veröffentlichen.